

TOP 24

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	13.12.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bauprojektgesellschaft
Ludwigshafen mbH**

Vorlage Nr.: 20214346

ANTRAG

Nach einstimmiger Empfehlung des Aufsichtsrates der BPG am 18.11.2021 möge der Stadtrat der Anpassung des Gesellschaftsvertrages zustimmen und den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BPG ermächtigen, der Anpassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. notwendige gemeinderechtskonforme Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Begründung:

Die Bauprojektgesellschaft Ludwigshafen mbH (nachfolgend BPG) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der BPG datiert vom 15.09.2020.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie stellt sich die Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats in städtischen Beteiligungsunternehmen bisweilen schwierig dar. Die grundsätzliche Beschränkung von Kontakten, die mit Blick auf die Gesamtsituation sinnvoll ist, und die mitunter eingeschränkten Möglichkeiten der Beteiligungsunternehmen, Tagungsräume von ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen, lassen das Abhalten von „virtuellen“ Aufsichtsratssitzungen unter Nutzung moderner Techniken, wie z.B. Videokonferenzen, sinnvoll erscheinen.

Der Gesellschaftsvertrag der Bauprojektgesellschaft Ludwigshafen mbH (nachfolgend: BPG) enthielt bisher keine Möglichkeit Aufsichtsratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind zwar in Eilfällen per schriftlicher Beschlussfassung möglich, hier besteht jedoch regelmäßig ein auf das Verfahren abzielendes Widerspruchsrecht eines jeden Aufsichtsratsmitglieds. Damit kann bereits ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied ein mehrheitliches Votum des Aufsichtsrates mit einem Verfahrenseinwand blockieren. Aus Sicht der Verwaltung wäre es deshalb wünschenswert, Aufsichtsratssitzungen unter Nutzung moderner Medien wie eine übliche Präsenzsitzung abzuhalten.

Aus diesem Grund sollen § 15 „Einberufung des Aufsichtsrats“ und § 16 „Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats“ des Gesellschaftsvertrags der BPG angepasst werden. Es sollen damit die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag angelegt werden, dass der Aufsichtsrat auch bei massiven Veränderungen der Rahmenbedingungen handlungs- und beschlussfähig bleibt.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- Künftig wird es in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Sitzungsleitung möglich sein, dass Aufsichtsratsmitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Video an einer Präsenzsitzung teilnehmen.
- Die Sitzungsleitung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Form der Sitzung, die künftig ausdrücklich auch als reine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann, sowie auf welchem Wege eine Beschlussfassung möglich ist. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- Beschlussfassungen können künftig ausdrücklich nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen nicht nur schriftlich, sondern auch per Telefax, telefonisch, per E-Mail oder sonstigem gebräuchlichem Kommunikationsmittel erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.

Da im § 15 auch die Struktur und Reihenfolge der Absätze verändert wurde, sind die neu überarbeiteten §§ 15 und 16 als Anlage beigefügt. Darüber hinausgehende Änderungen wurden am Gesellschaftsvertrag nicht vorgenommen.

Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde bereits der ADD gemäß § 92 Abs. 2 GemO angezeigt.

Anlage: Entwurf der neu gefassten §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages BPG